

# Vereinsatzung

Förderverein der Grundschule "An der Bergkette"

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule An der Bergkette e. V."
2. Der Verein ist unter der Nr. 818 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule „An der Bergkette“ in der Trägerschaft der Stadt Stadthagen zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken.  
Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Betreuung von Schülern der Grundschule „An der Bergkette“ in Form von Hausaufgaben- und Lernhilfen, Arbeitsgemeinschaften, Kursangeboten sowie vergleichbaren außerschulischen Veranstaltungen.

## §3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereines unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandschaft in den Verein aufgenommen wird.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder im Falle einer befristeten Mitgliedschaft durch Zeitablauf. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## §6 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jährlich im voraus zu entrichten ist.
3. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
  - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) der/dem Schriftführer/in,
  - d) der/dem Kassierer/in, zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Kassierer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung

des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf durch die/den erste/n Vorsitzende/n einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a)  
die Wahl und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
  - b)  
die Entlastung des Vorstandes,
  - c)  
die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dieses Amt jedoch nicht länger als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre ausüben dürfen
  - d)  
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
  - e)  
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f)  
Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss eines Mitgliedes,
  - g)  
Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - h)  
Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes

- Im übrigen kann die Mitgliederversammlung zu allen Angelegenheiten des Vereines Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

#### §11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Abstimmungen schriftlich und geheim erfolgen.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

#### §12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### §13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsteilen An der Bergkette zu verwenden hat.